

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets

A. Problem und Ziel

Angesichts der Corona-Krise, die in unterschiedlicher Ausprägung alle Staaten rund um den Globus erfasst hat, ist die Wirtschaftsleistung weltweit stark zurückgegangen. Entsprechend steht Deutschland als global vernetzte Exportnation vor der Herausforderung, die direkten Folgen der Pandemie für die Wirtschaft im Inland zu bekämpfen, Lieferketten wiederherzustellen und auf die verschlechterte weltwirtschaftliche Lage zu reagieren.

Die Koalitionspartner haben daher ein umfassendes Paket aus konjunkturstützenden, krisenbewältigenden und Deutschland für die Zukunft modernisierenden Maßnahmen beschlossen. Wesentliche konjunkturelle Impulse ergeben sich aus einem Bündel steuerpolitischer Maßnahmen, die die Bundesregierung bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) auf den Weg gebracht hat. Zahlreiche weitere Maßnahmen, die Investitionen stärken und Deutschland zukunftsfähiger machen, werden mit einem zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 finanziell unterlegt und möglich gemacht. Das vorliegende Gesetz dient dazu, flankierend zügig einige erforderliche gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die mit dem Programm intendierten Impulse schnell wirksam werden zu lassen.

B. Lösung

Zur Bekämpfung der Corona-Folgen, zur Stärkung der Binnennachfrage und zur allgemeinen Modernisierung werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Zur Ausweitung der Zweckbestimmung für die Unterstützung des weiteren Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur wird das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (Digitalinfrastrukturfondsgesetz – DIFG) geändert. Hierzu werden im Sondervermögen bis 2025 zusätzlich 5 Milliarden Euro, abzüglich der Verwaltungskosten der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, bereitgestellt.
- Damit die Länder und Gemeinden die Aufgaben beim Ausbau der Kindertagesbetreuung besser bewältigen können, unterstützt sie der Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets durch weitere Finanzhilfen für Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze und deren Ausstattung und

stellt hierfür in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 1 Milliarde Euro bereit. Die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder von 90 000 zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt wird mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 2) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 3) umgesetzt.

- Die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen konjunkturellen Auswirkungen haben den Strommarkt deutlich beeinträchtigt. Um Belastungen der daraus resultierenden nachteiligen Auswirkungen auf die Stromverbraucher zu vermeiden und um rasch einen konjunkturellen Impuls zu setzen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Ausgleichsleistungen die EEG-Umlage zurückzuführen.
- Die Länder werden im Jahr 2020 bei der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) unterstützt, da durch die Corona-Pandemie die Fahrgeldeinnahmen stark verringert sind. Dies soll durch die einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 um 2,5 Milliarden Euro erfolgen. Durch die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel unterstützt der Bund die Länder dabei, die bei den Verkehrsunternehmen entstandenen finanziellen Nachteile abzufedern und dafür zu sorgen, dass das vereinbarte ÖPNV-Angebot in Umfang und Qualität aufrechterhalten werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ werden bis 2025 dem Sondervermögen zusätzlich Mittel in Höhe von 5 Milliarden Euro, abzüglich der Verwaltungsausgaben der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, zugeführt. Der Bundeshaushalt wird entsprechend belastet.

Durch die Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes werden dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2020 und 2021 Mittel in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro zugeführt. Der Bundeshaushalt wird entsprechend belastet. Der Verwaltungsaufwand des Bundes wird im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne finanziert.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Durch die Änderung des Regionalisierungsgesetzes ergibt sich für das Jahr 2020 eine Haushaltsbelastung durch Steuermindereinnahmen beim Bund von insgesamt 2,5 Milliarden Euro.

Für die Länder ergibt sich durch die Änderung des Regionalisierungsgesetzes für das Jahr 2020 eine Haushaltsentlastung durch Steuermehreinnahmen von insgesamt 2,5 Milliarden Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ geringfügig erhöht.

Bei den Ländern und Kommunen wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des Bundessondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ erhöht, da die Länder und Kommunen die Finanzhilfen in einem beschleunigten Verfahren zu bewilligen und zu verteilen haben, die Verwendung der Mittel zu prüfen und Berichtspflichten gegenüber dem Bund nachzukommen haben. Länder und Kommunen sind allerdings aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Digitalinfrastrukturfondsgesetzes

Das Digitalinfrastrukturfondsgesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2525) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Förderungen von Investitionen in den weiteren Mobilfunkausbau (in den Grenzen der wettbewerblichen und regulatorischen Rahmenbedingungen),“.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:

„3. Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen digitalen Bildungsinfrastruktur in Schulen.“
2. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bund stellt dem Sondervermögen bis 2025 einen Betrag in Höhe von 5 Milliarden Euro, abzüglich der Verwaltungsausgaben der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, zur Verfügung. Die Mittel dienen dem Ausbau des Mobilfunknetzes in den Bereichen, in denen den Mobilfunkbetreibern keine Ausbaupflicht obliegt.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in die Titelgruppen

01 – Förderung von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen und des weiteren Mobilfunkausbaus in den Grenzen der wettbewerblichen und regulatorischen Rahmenbedingungen,

02 – Finanzhilfen an Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen digitalen Bildungsinfrastruktur in Schulen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einnahmen des Sondervermögens aus § 4 Absatz 1 werden in Höhe von 70 Prozent für die Titelgruppe 01 und in Höhe von 30 Prozent für die Titelgruppe 02 bereitgestellt.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

Dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) geändert worden ist, wird folgendes Kapitel 5 angefügt:

„Kapitel 5

Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021

§ 26

Zweck der Finanzhilfen

(1) In den Jahren 2020 und 2021 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“. Die Finanzhilfen sind für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt einzusetzen. Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen. Die Ausführungsbestimmungen zur Ausgestaltung von Ausstattungsinvestitionen obliegen den Ländern.

(2) Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden.

(3) Als Beginn gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Neubau-, Ausbau, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und/oder Ausstattungsmaßnahmen). Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

(4) Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

(5) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

§ 27

Höhe und Aufteilung der Programmkosten

(1) Die Mittel des Bundessondervermögens in Höhe von 1 000 Millionen Euro werden entsprechend der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren wie folgt bereitgestellt:

Land	Verfügungsrahmen (Angaben in Euro)
Baden-Württemberg	136 474 883
Bayern	159 807 943
Berlin	48 860 661
Brandenburg	27 988 743
Bremen	8 480 054
Hamburg	24 996 539
Hessen	76 931 913
Mecklenburg-Vorpommern	17 545 604
Niedersachsen	94 405 509
Nordrhein-Westfalen	217 914 390
Rheinland-Pfalz	48 201 870
Saarland	10 374 559
Sachsen	47 975 344
Sachsen-Anhalt	23 429 714
Schleswig-Holstein	32 832 161
Thüringen	23 780 112
Summe (Deutschland)	1 000 000 000

Die Mittel, die dem Bundessondervermögen gemäß § 4a Absatz 4 des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes zur Verfügung stehen, verteilen sich entsprechend anteilig auf die Verfügungsrahmen der Länder. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, nach Abstimmung unter den Ländern einer Umverteilung der Länderanteile innerhalb der jährlich zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Mittel zuzustimmen. Auf Grund der Regelung des § 28 Absatz 1 können sich die Verfügungsrahmen ändern.

(2) Die Bundesförderung kann für eine Einzelmaßnahme bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen betragen.

§ 28

Gemeinschaftsfinanzierung

(1) Bundesmittel, die nicht zu 100 Prozent des gesamten Verfügungsrahmens des Landes bis zum Stichtag 30. Juni 2021 bewilligt sind, fließen in Höhe der Differenz zu den tatsächlich bewilligten Mitteln und im Verhältnis der Zahl der Kinder unter sechs Jahren den Ländern zu, die die zur Verfügung gestellten Mittel vollständig bewilligt haben. Eine Umverteilung findet ab einem Volumen von 65 000 Euro statt. Mittel, die den Ländern nach dem 30. Juni 2021 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 31. Oktober 2021 bewilligt werden.

(2) Die Bundesmittel sind im Wege der parallelen Gemeinschaftsfinanzierung als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen in den Ländern einzusetzen. Jedes Land hat zum Stichtag 31. Dezember 2021 nachzuweisen, dass

1. der Anteil der im Rahmen dieses Investitionsprogramms in dem Land bewilligten Bundesmittel höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zum vorgenannten Stichtag beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln, die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach, oder
2. der Anteil der Bundeszuschüsse für Betriebskosten und Investitionen bis einschließlich des genannten Stichtags höchstens ein Drittel der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung, wie sie in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 21 bis 23) zugrunde gelegt worden sind, beträgt; hierzu weist das Land zum genannten Stichtag die Aufbringung von Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln für zusätzliche Betriebskosten und Investitionen entsprechend den jeweiligen Durchschnittswerten auf Landesebene mindestens in Höhe von zwei Dritteln der bis zum Stichtag angefallenen Gesamtkosten für Plätze, die über das Ziel des Tagesbetreuungsausbaugesetzes hinausgehen, nach, oder
3. der Anteil der im Rahmen dieses und der vorangegangenen Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013, 2013 – 2014, 2015 – 2018 und 2017 – 2020 in dem Land bewilligten Bundesmittel höchstens 54 Prozent der investiven Gesamtkosten zum vorgenannten Stichtag beträgt; hierzu weist das Land die Bewilligung von Landesmitteln, die Bereitstellung kommunaler Mittel und gegebenenfalls die Bereitstellung von investiven Mitteln sonstiger Träger in Höhe von mindestens 46 Prozent der investiven Gesamtkosten nach.

Eine Unterschreitung des Anteils der nachzuweisenden Mittel führt zu einer entsprechenden Kürzung der nach § 27 Absatz 1 dem Land zur Verfügung stehenden Bundesmittel; der Verfügungsrahmen der Länder, die die nach Satz 2 erforderlichen Anteile nachgewiesen haben, erhöht sich im Verhältnis der Zahl der Kinder unter sechs Jahren.

§ 29

Verfahren und Durchführung

(1) Den Ländern obliegen die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen. Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Mögliche Verfahrensvereinfachungen im Vergaberecht und bei Ausschreibungen zur Beschleunigung von Investitionsvorhaben sind zu berücksichtigen. Die Länder sind gefordert, entsprechende Vereinfachungen umzusetzen. Bei der Weiterreichung von Bundesmitteln durch die Länder an Dritte gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäß.

(2) Die Investitionen sind zu 100 Prozent des gemäß § 27 Absatz 1 bereitgestellten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen; die Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.

(3) Die Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur Begleichung fälliger Zahlungen durch den Träger des Investitionsvorhabens benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Empfänger weiter und verpflichten diese, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.

§ 30

Qualifiziertes Monitoring; Berichtspflichten; Abschlussbericht

(1) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Stichtag 31. Dezember 2020 über die im Land getroffenen Regelungen zur Durchführung des Verfahrens und Verwendung der Finanzhilfen und übermitteln entsprechende (Förder-)Richtlinien.

(2) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Stichtagen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 über die Anzahl der bewilligten und zusätzlich geschaffenen

Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, sowie über die hierfür jeweils aufgewendeten Bundes- und Landesmittel, getrennt nach Landesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln. Hierfür legen sie Listen über die mit diesem Investitionsprogramm geförderten Projekte vor.

(3) Die Länder berichten dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Stichtagen 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 über die Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Ausstattungsinvestitionen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2.

(4) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt laufend und ist bis zum 31. Dezember 2023 abzuschließen. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

(5) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unverzüglich über einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden.

(6) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Prüfung des Verwendungsnachweises der verausgabten Finanzhilfen bis zum 30. Juni 2024 in Form eines zusammenfassenden Abschlussberichts. Der Abschlussbericht enthält zum Stichtag 30. Juni 2022 die Gesamtzahl der im Land zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze und die Zahl der mit den Finanzhilfen im Land zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze, differenziert nach neuen und gesicherten Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt.

§ 31

Rückforderung von Bundesmitteln; Zinsen

(1) Die Länder haben die Finanzhilfen zurückzuzahlen, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in § 26 Absatz 1 und 2 festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem in § 26 Absatz 2 genannten Stichtag begonnen wurden oder wenn zu viele Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung hat auch zu erfolgen, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Nach den Sätzen 1 und 2 zurückzuzahlende Beträge sind nach Absatz 2 zu verzinsen und dem Bund zu erstatten.

(2) Werden Mittel entgegen § 29 Absatz 3 zu früh angewiesen, so kann der Bund für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

§ 32

Grundvereinbarung

Im Übrigen sind die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft 1986, S. 238) entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Dem § 4a des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bund stellt dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von 90 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 1 000 Millionen Euro zur Verfügung. Der in Satz 1 genannte Betrag beläuft sich im Jahr 2020 auf 500 000 000 Euro und im Jahr 2021 auf 500 000 000 Euro.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“

In § 2 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Strompreis“ die Wörter „im Zusammenhang mit der Einführung einer CO₂-Bepreisung“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Das Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2020 (BGBl. I S. 445) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Unterstützung der Länder beim Ausgleich von finanziellen Nachteilen durch COVID-19

(1) Den Ländern steht im Jahr 2020 für den Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Der Betrag wird auf 2 500 000 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 wird wie folgt auf die Länder verteilt:

Baden-Württemberg	278 253 658,54 Euro
Bayern	381 092 682,93 Euro
Berlin	128 064 939,02 Euro
Brandenburg	132 872 987,81 Euro
Bremen	14 878 048,78 Euro
Hamburg	51 585 365,85 Euro
Hessen	181 090 243,90 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	78 276 890,24 Euro
Niedersachsen	212 387 804,88 Euro
Nordrhein-Westfalen	423 780 487,81 Euro
Rheinland-Pfalz	127 673 170,73 Euro
Saarland	31 036 585,36 Euro
Sachsen	166 995 731,71 Euro

Sachsen-Anhalt	118 456 524,39 Euro
Schleswig-Holstein	80 482 926,83 Euro
Thüringen	93 071 951,22 Euro

(3) Der Betrag nach Absatz 1 wird nach Inkrafttreten des § 7, spätestens zum 15. Tag des Folgemonats ausgezahlt.

(4) Der Betrag nach Absatz 1 ist zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 zu verwenden.

(5) Die Länder passen einvernehmlich die in Absatz 2 festgelegte Verteilung in einer Endabrechnung an die im Jahr 2020 tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr in eigener Verantwortung an. Der Bund wird über eine solche Beschlussfassung und die anschließende Umsetzung jeweils zeitnah unterrichtet.

(6) Die Länder sind für die zweckentsprechende Verwendung des Betrags nach Absatz 1 verantwortlich und weisen dem Bund die Verwendung dieser Mittel nach Maßgabe der Anlage 5 bis zum 31. Dezember 2021 nach. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem Bund zurückzuüberweisen. Die Bundesregierung erstellt aus den Nachweisen der Länder einen Gesamtbericht, der dem Deutschen Bundestag zugeleitet und veröffentlicht wird.“

2. Die folgende Anlage 5 wird angefügt:

„Anlage 5
(zu § 7 Absatz 6)

Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel nach § 7 Absatz 1

Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel					
für das Bundesland		im Jahr:			
	Bereich	Veranschlagt im Landeshaushalt bei Kap. / Tit.	Verwendungszweck	Berichtsjahr	Vorjahr IST
1	Verfügbare Mittel		Zuweisung nach § 7 RegG		
			Minderung/Aufstockung aufgrund Länderausgleich		
			verfügbare Mittel gesamt		
2	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im öffentlichen Personennahverkehr		aufgrund geringerer Ausgleichsleistungen		
			aufgrund des Rückgangs von Fahrgeldeinnahmen		
			aufgrund des Rückgangs von Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften		
			aufgrund erhöhter Aufwendungen für Infektionsschutz		
			Summe		
10	Differenz verfügbare Mittel / Ausgaben ¹				
¹ Angaben zur Verwendung bzw. Rücküberweisung an den Bund					

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2020

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Angesichts der Corona-Krise, die in unterschiedlicher Ausprägung alle Staaten rund um den Globus erfasst hat, ist die Wirtschaftsleistung weltweit stark zurückgegangen. Entsprechend steht Deutschland als global vernetzte Exportnation vor der Herausforderung, die direkten Folgen der Pandemie für die Wirtschaft im Inland zu bekämpfen, Lieferketten wiederherzustellen und auf die verschlechterte weltwirtschaftliche Lage zu reagieren.

Die Koalitionspartner haben daher ein umfassendes Paket aus konjunkturstützenden, krisenbewältigenden und Deutschland für die Zukunft modernisierenden Maßnahmen beschlossen. Wesentliche konjunkturelle Impulse ergeben sich aus einem Bündel steuerpolitischer Maßnahmen, die die Bundesregierung bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) auf den Weg gebracht hat. Zahlreiche weitere Maßnahmen, die Investitionen stärken und Deutschland zukunftsfähiger machen, werden mit einem zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 finanziell unterlegt und möglich gemacht. Das vorliegende Gesetz dient dazu, flankierend zügig einige erforderliche gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die mit dem Programm intendierten Impulse schnell wirksam werden zu lassen.

Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“

Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 sieht eine massive Beschleunigung des 5G-Ausbaus und bis 2025 den Aufbau eines 5G-Netzes in ganz Deutschland vor. Die Bundesregierung hat bereits mit ihrer Mobilfunkstrategie vom 18. November 2019 ein Maßnahmenpaket für den Weg zu einer zukunftsorientierten Mobilfunkversorgung vorgelegt. Diese Strategie sieht auch die Gründung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft vor, die unter anderem ein Mobilfunkförderprogramm des Bundes begleiten soll. In den kommenden Haushaltsjahren werden bis 2025 zusätzliche Mittel in Höhe von 5 Milliarden Euro – abzüglich der Verwaltungskosten der Mobilinfrastrukturgesellschaft – zur Förderung des weiteren Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur vorgesehen, die neben die bisher vorgesehenen Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen treten und ebenfalls aus dem Sondervermögen finanziert werden sollen. Sobald die Mobilfunkbetreiber in Kürze definiert haben, in welchen Bereichen sie ihre Ausbaupflichtungen erfüllen, wird in den verbleibenden weißen Flecken der Ausbau durch diese Mittel ermöglicht. Dabei sind die Grenzen der wettbewerblichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zu wahren.

Die Zweckbestimmung des Sondervermögens in § 2 wird entsprechend angepasst. Ferner wird in § 2 die Befugnis zur Gewährung von Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden in die bildungsbezogene digitale Infrastruktur an den zwischenzeitlich geänderten Wortlaut von Art. 104c GG angepasst.

Eine weitere klarstellende Änderung betrifft die Zuordnung der Einnahmen zu den Titelgruppen des Sondervermögens.

Kinderbetreuung

Ziel des 5. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 ist die Errichtung 90 000 zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Der Bund erkennt mit dem am 3. Juni 2020 im Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket an, dass die Folgen der Corona-Pandemie bekämpft, Wohlstand gesichert und Zukunftsfähigkeit gestärkt werden müssen.

Hierfür ist eine Unterstützung durch den Bund erforderlich, weil die Länder schon durch die zusätzlichen Investitionsbedarfe im Bestand belastet werden. Neue umfassende Hygienekonzepte und deren Umsetzung stellen die Verantwortlichen vor zusätzliche Herausforderungen. Zur Umsetzung von Hygienekonzepten müssen bestehende

Räumlichkeiten erweitert werden, Sanitärräume saniert und auch die digitale Ausstattung in Kindertageseinrichtungen muss ausgebaut werden. Gleichzeitig werden die finanziellen Spielräume aufgrund der zusätzlichen Finanzlast im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie sinkender Steuereinnahmen in vielen Ländern und Kommunen geringer ausfallen.

Unabhängig davon zeigt sich, dass der von Eltern geäußerte Bedarf an Kindertagesbetreuung in allen Ländern nach wie vor das Angebot übersteigt, der Ausbau also auch vor dem Hintergrund der Bedarfserfüllung weiter fortgesetzt werden muss:

Zwischen 2006 und 2019 ist die Zahl der Kinder, die ein Angebot früher Bildung in Anspruch nahm, von 2,6 Millionen auf 3,1 Millionen gestiegen. Dies geht nicht nur auf die steigenden Geburtenzahlen in Deutschland und vermehrte Zuzüge aus dem Ausland zurück, sondern auch auf eine immer frühere Bildungsbeteiligung.

Im Jahr 2008 befanden sich 361 623 Kinder unter drei Jahren bundesweit in Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 17,6 Prozent. 2019 hat sich die Betreuungsquote fast verdoppelt: Sie liegt nun bei 34,3 Prozent (818 421 betreute Kinder). Im März 2019 nutzten 2 488 613 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule ein Angebot der Kindertagesbetreuung, das entspricht einer Betreuungsquote von 93,3 Prozent.

Trotz dieses Erfolgs ist der quantitative Ausbau der Angebote bei weitem noch nicht abgeschlossen. Elternbefragungen des Deutschen Jugendinstituts e. V. aus dem Jahr 2019 weisen darauf hin, dass der von den Eltern geäußerte Betreuungsbedarf in allen Ländern weiterhin das vorhabende Angebot an Betreuungsplätzen übersteigt.

So äußerten 49,4 Prozent der Eltern mit Kindern unter drei Jahren in 2019, dass sie sich einen Betreuungsplatz für ihr Kind wünschen. Bei den Eltern von Kindern im Alter von drei bis fünf Jahren, waren es 97,5 Prozent. Da die Zahl der Kinder in dieser Altersgruppe in der Bevölkerung voraussichtlich weiter ansteigen wird, wird auch der Bedarf an Plätzen in den kommenden Jahren weiter anwachsen. Das Betreuungsangebot für Kinder bis zum Schuleintritt ist somit weiter auszubauen.

Es sind mit diesem Gesetz Änderungen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (KBFG) vorzunehmen, um die erweiterte Finanzhilfe des Bundes zu verwirklichen.

Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF)

Die durch die Covid-19 Pandemie hervorgerufenen konjunkturellen Auswirkungen haben den Strommarkt deutlich beeinträchtigt. Um Belastungen der daraus resultierenden nachteiligen Auswirkungen auf die Stromverbraucher zu vermeiden und um rasch einen konjunkturellen Impuls zu setzen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Ausgleichsleistungen die EEG-Umlage zurückzuführen. Im Jahr 2021 soll die Umlage auf 6,5 Cent pro Kilowattstunde gesenkt werden. Im Jahr 2022 soll sie 6,0 Cent pro Kilowattstunde betragen.

Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Die COVID-19-Pandemie hat bei den Verkehrsunternehmen bereits zu erheblichen Einnahmenausfällen geführt und wird im Jahr 2020 zu weiteren Einnahmeverlusten führen, da zum einen Verkehrsleistungen abbestellt worden sind und sinkende Fahrgastzahlen zu verminderten Fahrgeldeinnahmen führen und zum anderen dennoch fortlaufende Kosten und Zusatzkosten nicht ausgeglichen werden. Der ÖPNV ist systemrelevant und erfüllt unabdingbare Aufgaben der Daseinsvorsorge. Ein kostendeckender Vollbetrieb ist aufgrund sinkender Fahrgastzahlen und der verminderten Fahrgeldeinnahmen durch die COVID-19-Pandemie jedoch überwiegend nicht möglich.

Die Koalitionsspitzen haben am 03.06.2020 daher beschlossen, die Länder im Jahr 2020 bei der Finanzierung des ÖPNV zu unterstützen. Dies soll durch die einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 um 2,5 Milliarden Euro erfolgen. Durch die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel unterstützt der Bund die Länder, die bei den Verkehrsunternehmen entstandenen finanzielle Nachteile abzufedern und dafür zu sorgen, dass das ÖPNV-Angebot in Umfang und Qualität aufrechterhalten werden kann.

Zur erforderlichen Abgrenzung der Zweckbestimmung soll durch dieses Gesetz das Regionalisierungsgesetz geändert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“

Die Zweckbestimmung des Sondervermögens in § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ wird entsprechend angepasst, um den weiteren Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur zu ermöglichen. Eine weitere klarstellende Änderung betrifft die Zuordnung der Einnahmen zu den Titelgruppen des Sondervermögens.

Kinderbetreuung

Im Rahmen des 5. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 sowie des zugrundeliegenden Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ soll finanziellen Herausforderungen begegnet und die Anforderungen eines bedarfsgerechten Ausbaus unter Berücksichtigung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendiger Ausstattungsinvestitionen erfüllt werden. Dazu erfolgen Änderungen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (KBFG).

Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF)

Die Zweckbestimmung des Sondervermögens wird durch Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ erweitert, um die Möglichkeit zu schaffen, Ausgleichszahlungen aus dem Sondervermögen zur Entlastung beim Strompreis zu leisten.

Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Das Regionalisierungsgesetz wird dahingehend geändert, dass die zusätzlichen Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 insgesamt 2,5 Milliarden Euro betragen sollen.

Die Verteilung der Mittel erfolgt gemäß dem Schlüssel im Jahr 2020 nach Anlage 3 zu § 7 Absatz 5 des Regionalisierungsgesetzes. Die Länder passen die festgelegte Verteilung einvernehmlich in einer Endabrechnung an die im Jahr 2020 tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr in eigener Verantwortung an.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Bei der Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

Für die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG).

Mit dem Gesetz sollen besonders bedeutsame Investitionen gefördert werden, die erforderlich sind, die strukturellen Bedingungen für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland zu verbessern und damit das wirtschaftliche Wachstum zu fördern. Das Grundgesetz verleiht dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge). Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur weiteren Finanzierung des Ausbaus der Tagesbetreuung schließen inhaltlich an das Ausbauprogramm an, das der Gesetzgeber mit dem Kinderförderungsgesetz verfolgt hat. Deshalb sind auch für diesen Gesetzentwurf dieselben Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz maßgebend, die dem Kinderförderungsgesetz zugrunde liegen (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 11 ff.).

Für die Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes und die Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des

Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

Für die Änderung des Regionalisierungsgesetzes steht die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 106a des Grundgesetzes dem Bund zu.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf erweitert die Unterstützungsmöglichkeiten für den weiteren Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur.

Ferner wird ermöglicht, zusätzliche Finanzhilfen in einen beschleunigten bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung zu investieren und negativen Folgen der Corona-Pandemie im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge entgegenzuwirken.

Der Gesetzentwurf schafft die Möglichkeit, über Mittel aus der CO₂-Bepreisung hinaus die Höhe der EEG-Umlage für die Verbraucher zu begrenzen.

Der Gesetzentwurf führt dazu, dass den Ländern für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere für den Schienenpersonennahverkehr, zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird die Grundlage geschaffen, das Verkehrsangebot im öffentlichen Personennahverkehr aufrechtzuerhalten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem finanzielle Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit Deutschlands vorgesehen sind. Damit soll das Vorhaben einen Beitrag für Ziel 8 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) und Ziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern). Es betrifft damit den Indikatorenbereich 8.3. (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen, Wohlstand dauerhaft erhalten) sowie 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern) und 10.4 (Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen).

Mit diesem Gesetz werden außerdem die nachhaltigen Entwicklungsziele SDG 4 („gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für Alle fördern“), 1 („Armut in jeder Form und überall beenden“) und SDG 5 („Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen“), verfolgt.

Der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung trägt dazu bei, Armut und sozialer Ausgrenzung vorzubeugen und die Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter zu verbessern. Zudem wird den Familien über die hochwertigen Kinderbetreuungsangebote die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht.

Das Regelungsverfahren trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Ganztagsbetreuung für Kinder (0 bis 3-Jährige) Indikator 4.2 a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem der Bund mit dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren unterstützt.

Das Regelungsverfahren trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Ganztagsbetreuung für Kinder (3 bis 5-Jährige) Indikator 4.2 b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem der Bund mit dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt unterstützt.

Mit diesem Gesetz sollen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder geschaffen werden. Damit wird gewährleistet, dass in die frühkindliche Bildung investiert wird und alle Kinder gleiche Start- und Bildungschancen erhalten.

Auch der Nachhaltigkeitsindikator II „Mobilität. Mobilität sichern – Umwelt schonen“ (11a) wird mit dem Gesetzentwurf positiv beeinflusst.

Die Verbesserung der Finanzierung durch den Gesetzentwurf bewirkt, dass der umweltfreundliche Verkehrsträger ÖPNV trotz der Fahrgeldausfälle durch die Corona-Pandemie gestärkt wird und wettbewerbsfähig bleibt. Die Sicherung des ÖPNV-Angebots soll eine mögliche Rückverlagerung von Verkehren vom ÖPNV auf die Straße verhindern, wodurch Umweltschutz und Klimaschutz gefördert werden. Eine schonende Ressourcennutzung wird gefördert, auch den Energieverbrauch betreffend. Das Gesetz liefert einen Beitrag zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Sie ermöglicht aber – nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes – eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Förderung des weiteren Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur und erweitert.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ werden bis 2025 dem Sondervermögen zusätzlich Mittel in Höhe von 5 Milliarden Euro, abzüglich der Verwaltungsausgaben der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, zugeführt. Der Bundeshaushalt wird entsprechend belastet. Die Regelung erweitert ferner die Möglichkeit für Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden in die bildungsbezogene digitale Infrastruktur in Schulen. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen für Länder und Kommunen nicht.

Durch die Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes werden dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2020 und 2021 Mittel in Höhe von jeweils 500 Millionen Euro zugeführt. Der Bundeshaushalt wird entsprechend belastet. Der Verwaltungsaufwand des Bundes wird im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne finanziert.

Die Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ hat keine unmittelbaren Haushaltsauswirkungen.

Durch die Änderung des Regionalisierungsgesetzes ergibt sich für das Jahr 2020 eine Haushaltsbelastung durch Steuermindereinnahmen beim Bund von insgesamt 2,5 Milliarden Euro.

Für die Länder ergibt sich durch die Änderung des Regionalisierungsgesetzes für das Jahr 2020 eine Haushaltsentlastung durch Steuermehreinnahmen von insgesamt 2,5 Milliarden Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere auch nicht auf den für mittelständische Unternehmen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

Beim Bund wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ geringfügig erhöht. Die genaue Erhöhung des Verwaltungsaufwandes ist in der Kürze der Zeit nicht ermittelbar. Daher erfolgt die Ermittlung im Nachgang.

Bei den Ländern und Kommunen wird der Verwaltungsaufwand durch die Aufstockung des Sondervermögens erhöht, da die Länder und Kommunen die Finanzhilfen in einem beschleunigten Verfahren zu bewilligen und zu verteilen haben, die Verwendung der Mittel zu prüfen und Berichtspflichten gegenüber dem Bund nachzukommen haben. Länder und Kommunen sind allerdings aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch

Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet, die zu fördernden Plätze zu schaffen. Die genaue Erhöhung des Verwaltungsaufwandes ist in der Kürze der Zeit nicht ermittelbar. Daher erfolgt die Ermittlung im Nachgang.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Bedarfsgerechte Betreuungsangebote sind wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Entscheidungen zugunsten des Ausbaus der Kindertagesbetreuung haben insofern eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung.

VII. Befristung; Evaluation

Finanzhilfen nach Artikel 104b GG sind dem Wesen nach nur zeitlich befristet möglich um finanzielle Defizite der Länder und Kommunen bei der Erfüllung gesamtgesellschaftlich relevanter Aufgaben aufzufangen.

Das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 beschreibt einen klar definierten Zeitraum, innerhalb dessen die Bundesländer die ihnen zustehenden Mittel zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege verausgaben müssen. Gemäß dem Entwurf zu § 30 KitaFinHG berichten die Länder dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu bestimmten Stichtagen über die Anzahl der bewilligten und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie weiterer Kennzahlen. Die Regelung sieht ein engmaschiges qualifiziertes Monitoring des Ausbaus der für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigten zusätzlichen Betreuungsplätze und der hierfür auf allen Ebenen insgesamt aufgewendeten Mittel vor. Dies ermöglicht einen belastbaren und vergleichbaren Überblick über Ausbaustand, -planungen und -bedarf. Eine darüberhinausgehende Evaluation ist nicht vorgesehen, da es im Wesentlichen um die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze geht.

Die Erhöhung der Regionalisierungsmittel des Bundes im Regionalisierungsgesetz erfolgt einmalig für das Jahr 2020.

Im Übrigen gelten die Änderungen unbefristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Digitalinfrastrukturfondsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 sieht eine massive Beschleunigung des 5G-Ausbaus und bis 2025 den Aufbau eines 5G-Netzes in ganz Deutschland vor. Die Bundesregierung hat bereits mit ihrer Mobilfunkstrategie vom 18. November 2019 ein Maßnahmenpaket für den Weg zu einer zukunftsorientierten Mobilfunkversorgung vorgelegt. Diese Strategie sieht auch die Gründung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft vor, die unter anderem ein Mobilfunkförderprogramm des Bundes begleiten soll. In den kommenden Haushaltsjahren werden zur Unterstützung des Aufbaus eines 5G-Netzes in ganz Deutschland bis 2025 zusätzliche Mittel in Höhe von 5 Milliarden Euro – abzüglich der Verwaltungskosten der Mobilinfrastrukturgesellschaft – zur Förderung des weiteren Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur vorgesehen, die ebenfalls aus dem Sondervermögen finanziert werden und die bisher vorgesehenen Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen ergänzen sollen. Sobald die Mobilfunkbetreiber in Kürze definiert haben, in welchen Bereichen sie ihre Ausbauverpflichtungen erfüllen, wird in den verbleibenden weißen Flecken der Ausbau durch diese Mittel

ermöglicht. Dabei sind die Grenzen der wettbewerblichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zu wahren. Die Verwaltungsausgaben der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft werden im Einzelplan 12 etatisiert.

Die Zweckbestimmung des Sondervermögens in § 2 wird entsprechend angepasst. Ferner wird in § 2 die Befugnis zur Gewährung von Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden in die bildungsbezogene digitale Infrastruktur an den zwischenzeitlich geänderten Wortlaut von Art. 104c GG angepasst.

Zu Nummer 2

Der Bund stellt dem Sondervermögen bis 2025 einen Betrag in Höhe von 5 Milliarden Euro, abzüglich der Verwaltungsausgaben der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, zur Verfügung. § 4 Absatz 2 wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3

Die Bezeichnung der Titelgruppen 01 und 02 in Abs. 3 wird an die in § 2 vorgenommenen Änderungen angepasst (Folgeänderung). Ferner wird klargestellt, dass die Aufteilung der Einnahmen des Sondervermögens auf die Titelgruppen 01 in Höhe von 70% sowie die Titelgruppe 02 in Höhe von 30% sich lediglich auf die Einnahmen nach § 4 Absatz 1 bezieht. Einnahmen aus Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes nach § 4 Absatz 2 sind bedarfsgerecht den beiden Titelgruppen zuzuordnen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder)

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) unterstreicht seit 2008 das Ziel des Bundes, den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung schnellstmöglich voranzutreiben und die Länder und Gemeinden bei der Bewältigung dieser Aufgabe durch Finanzhilfen zu unterstützen. Mit dieser Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder werden dem KitaFinHG die Regelungen für ein 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 hinzugefügt. Im Rahmen dieses Investitionsprogramms führt der Bund dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ insgesamt 1 000 Millionen Euro verteilt auf die Jahre 2020 und 2021 zu. Damit sollen die Investitionskosten von 90.000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt gemeinsam durch Bund, Länder und Kommunen getragen werden.

Zu Kapitel 5 (§§ 26 bis 32)

Im Kapitel 5 finden sich die materiell-rechtlichen Regelungen zu dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 im Sinne von Artikel 104b Absatz 2 Grundgesetz.

Zu § 26

Die Vorschrift legt den Gegenstand, das Förderziel und den Förderbeginn der Finanzhilfen fest. Die Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 1 000 Millionen Euro werden in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen des Sondervermögens „Kinderbetreuungsfinanzierung“ bereitgestellt um besonders bedeutsame Investitionen zum Ausbau der für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigten Plätze zu ermöglichen. Diese sind erforderlich, um den strukturellen Rahmen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung in Deutschland zu verbessern. Mit dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 werden Bewilligungen für vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnene Ausbaumaßnahmen zugelassen. Der Begrenzung des tatsächlichen Maßnahmenbeginns bis zum 31. Dezember 2021 liegt das Ansinnen des Konjunkturpakets für eine beschleunigte Umsetzung von Vorhaben und die Ankurbelung der Wirtschaft zugrunde. Förderungsfähig sind Investitionsmaßnahmen, die der Schaffung neuer Plätze dienen sowie Plätze erhalten, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden. Weiterhin können auch solche Investitionen gefördert werden, die der Ausstattung von Betreuungsplätzen zur Erfüllung der Anforderungen an räumliche Gestaltung zur Bewegungs- und Barrierefreiheit, Verpflegungsmöglichkeiten, Umsetzung von Hygienekonzepten, Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen u. a. dienen.

Zu § 27

Die Vorschrift regelt die Aufteilung der Finanzhilfen des Bundes auf die Länder. Grundlage der Verteilung der 1 000 Millionen Euro ist entsprechend der Tabelle in Absatz 1 die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren. Näheres

wird in den Grundsätzen zur Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ geregelt.

Die Bewilligungen sollen entsprechend dem konkreten Bedarf erfolgen. Absatz 2 regelt nach Maßgabe von Artikel 104b Grundgesetz, dass ein Anteil von mindestens 10 Prozent der Investitionsausgaben je Einzelmaßnahme durch Landesmittel (Finanzierungsanteil Land einschließlich Kommunen und sonstige Mittel) zu erbringen ist.

Zu § 28

Die in Absatz 1 vorgesehene automatische Umverteilung der Verfügungsrahmen bei Unterschreiten der zum 30. Juni 2021 vorgesehenen hundertprozentigen Bewilligung des den Ländern jeweils zustehenden Verfügungsrahmens gibt die Möglichkeit, kurzfristig auf sich ändernde Bedarfe in den Ländern zu reagieren. Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorgängerprogrammen wurde ein Mindestbetrag zur Umverteilung festgelegt. Dieser Betrag basiert auf der Berechnung (Rundungswert), dass mit umverteilten Mitteln zumindest eine Erhaltungsmaßnahme pro Land, welches umverteilte Mittel erhält, umgesetzt werden kann.

Für die in Absatz 2 vorgesehene parallele Gemeinschaftsfinanzierung sind dieselben Erwägungen maßgebend, die bereits den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014, 2015-2018 sowie 2017-2020 zugrunde lagen. Hiermit soll insbesondere sichergestellt werden, dass die neuen Bundesmittel zusätzlich zu den auf Landes- und kommunaler Ebene zu erbringenden Ausbauleistungen erfolgen.

Zu § 29

Die Regelung legt fest, dass die Durchführung der Investitionsförderung in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Sie entspricht den Regelungen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014, 2015-2018 sowie 2017-2020. Die Verfahrensfristen sind jedoch deutlich kürzer als bei den vorherigen Investitionsprogrammen. Während im vorhergehenden 4. Investitionsprogramm die Möglichkeit zum Abruf der Mittel über 7 Jahre (bis Ende 2023) besteht, wird in diesem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 ein Mittelabruf über lediglich rund 2,5 Jahre ermöglicht. Hintergrund ist, dass es sich bei den zusätzlich bereitgestellten Finanzhilfen um Mittel im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets handelt und die Länder gefordert sind, alle möglichen Verfahrensvereinfachungen zur Beschleunigung des Ausbaus umzusetzen. Eine entsprechend kürzere Fristsetzung scheint vor dem Hintergrund eines kurzfristig zu realisierenden Konjunkturpaketes erforderlich.

Zu § 30

Die Grundsätze des bereits für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 eingeführten und 2015-2018 sowie 2017-2020 fortgeführten qualifizierten Monitorings zum bedarfsgerechten Ausbau sollen auch für das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 gelten. Mit Absatz 1 wurden die Berichtspflichten dahingehend erweitert, dass die Länder das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) über die getroffenen Regelungen/Richtlinien zum Verfahren informiert. Damit soll nachgehalten werden, dass vereinfachte Verfahren zur beschleunigten Umsetzung in allen Ländern berücksichtigt werden und zudem Kenntnis über die unterschiedlichen Ausgestaltungen in den Ländern erlangt wird.

Die Regelung sieht ein engmaschiges qualifiziertes Monitoring des Ausbaus von zusätzlichen Betreuungsplätzen und der hierfür insgesamt aufgewendeten Mittel auf Bundes-, Länder-, kommunaler und sonstiger Ebene vor. Ebenso wird über Art und Anzahl der gewährten Ausstattungsinvestitionen berichtet. Dies ermöglicht einen belastbaren und vergleichbaren Überblick über Ausbaustand, -planungen und -bedarf in den Ländern als Maßnahme der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle.

Zu § 31

Die Regelung betrifft die Rückforderung von Bundesmitteln und entspricht der Regelung der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014, 2015-2018 sowie 2017-2020.

Zu § 32

Diese Vorschrift nimmt Bezug auf die Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder und entspricht der Regelung zu den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014, 2015-2018 sowie 2017-2020.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes)

Der weitere Ausbau des Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgt durch eine Aufstockung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ im Finanzplanungszeitraum. Der zusätzliche Betrag der investiven Bundesbeteiligung in Höhe von insgesamt 1 000 Mio. Euro wird dem bestehenden Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in den Jahren 2020 und 2021 zugefügt, um im Bereich der Kindergärten, Kitas und Krippen und in der Kindertagespflege den Kapazitätsausbau zu fördern. Damit können zusätzlich rund 90 000 Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden. Die materiell-rechtliche Grundlage des 5. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 gemäß Artikel 104 b Absatz 2 GG findet sich in den in Artikel 1 enthaltenen Regelungen im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“)

Mit den Änderungen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) wird die Möglichkeit geschaffen, über den bisher möglichen Einsatz von Mitteln aus der CO₂-Bepreisung hinaus aus dem Sondervermögen Ausgleichszahlungen zu leisten, um die Höhe der EEG-Umlage für Verbraucher abzusenken. Dies ist insbesondere für die durch die Pandemie stark beeinträchtigte Wirtschaft von besonderer Bedeutung und setzt damit auch einen notwendigen konjunkturellen Impuls.

Zu Artikel 5 (Änderung des Regionalisierungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 7 Absatz 1 enthält die Summe der für alle Länder zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für das Jahr 2020.

Absatz 2 regelt die Verteilung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel auf die Länder. Die Verteilung der Mittel erfolgt gemäß dem Schlüssel im Jahr 2020 nach Anlage 3, das bedeutet, die bestehende Mittelverteilung zwischen den Ländern wird nicht verändert.

Absatz 3 regelt die Auszahlung der Mittel an die Länder. Diese soll zeitnah nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen. Bis zur Auszahlung können die Länder bereits zugewiesene, aber noch nicht verausgabte Regionalisierungsmittel verwenden. Es ist davon auszugehen, dass es nicht zu Liquiditätsengpässen kommt. Ausweislich der Verwendungsnachweise der Vorjahre verfügt jedes Land über Mittel, die noch nicht für Zwecke des Regionalisierungsgesetzes eingesetzt wurden. Diese sollen in den Folgejahren für Investitionen oder für die Finanzierung von Verkehrsleistungen eingesetzt werden. Daher stehen in jedem Land Finanzmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung, die nachträglich durch die Auszahlung der zusätzlichen Mittel nach § 7 ersetzt werden können.

Absatz 4 legt den Verwendungszweck der zusätzlichen Mittel fest, indem auf den Ausgleich von finanziellen Nachteilen im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 abgestellt wird.

Gemäß Absatz 5 hat ein interner Mittelausgleich der Länder untereinander einvernehmlich auf der Grundlage der tatsächlich im Jahr 2020 entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr zu erfolgen.

Die zusätzlichen Regionalisierungsmittel unterliegen wie alle nach diesem Gesetz ausgezahlten Mittel einer Nachweis- und Berichtspflicht. Daher wird in Absatz 6 bestimmt, dass die Länder dem Bund die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweisen. Nicht verwendete Mittel sind dem Bund zurückzuüberweisen. Der Bund aggregiert diese Daten und legt dem Deutschen Bundestag dazu einen Bericht vor. Da es sich um zusätzliche Mittel handelt, die dem konkreten Verwendungszweck (nach Absatz 4) dienen, erfolgt der Nachweis über die Verwendung in einem gesonderten Verfahren und nach dem in Anlage 5 vorgesehenen Schema.

Zu Nummer 2

Anlage 5 enthält den Nachweis der Verwendung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel, der von jedem Land bis zum 31. Dezember 2021 zu erbringen ist. Es wird davon ausgegangen, dass der Nachweis nur einmalig für das Jahr 2020 erforderlich wird und dieser bis Ende 2021 vorgelegt wird. Ein weiterer Nachweis ist nur ausnahmsweise erforderlich, wenn im Jahr 2021 noch Mittel für die Zuwendungsempfänger ausbezahlt werden oder Rückerstattungen erfolgen.

Dieses Schema dient allein dem Nachweis der zusätzlich als Unterstützung der Länder bei der Finanzierung der Folgen der Corona-Pandemie ausgezahlten Mittel. Da die Länder darüber hinaus zur Abwendung der finanziellen Nachteile Landesmittel einsetzen werden und ein Teil der Nachteile, insbesondere im Fall einer Weiterzahlung der Bestellerentgelte in Verkehrsverträgen, auch aus den regulär gezahlten Regionalisierungsmitteln abgegolten werden kann, stellt diese Nachweisung kein vollständiges Bild der Corona-Schäden im ÖPNV dar.

Mit dem separaten Nachweis wird jedoch sichergestellt, dass die zusätzlich ausgezahlten Mittel von den Ländern zeitnah und vollständig für den gesetzlich vorgegebenen Zweck der Unterstützung aufgrund der akuten Belastung des Sektors durch die Corona-Pandemie verwendet werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

